

Stadt Drensteinfurt

Drensteinfurt, 15.06.1990

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I" -Erweiterung-
hier: Bekanntmachung der Durchführung des
Anzeigeverfahrens gem. § 13 BauGB

1.
vom 29.06.90

Zu der vom Rat der Stadt Drensteinfurt am 19. Dezember 1989 als
Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigten Erwei-
terung des Geltungsbereiches des

Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"

hat der Regierungspräsident Münster mit Verfügung vom 30. Mai 1990
-AZ.: 35.2.1-52 05-12/90- mitgeteilt, keine Verletzung von Rechtsvor-
schriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend zu machen. Der violett ge-
strichene Teil des Planes (im beil. Plan durchkreuzt) ist nicht
Gegenstand des Anzeigeverfahrens.

Geltungsbereich:

Der Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I" -Erweiterung- umfaßt das
nordwestliche Teilstück des Grundstücks der Gemarkung Drensteinfurt,
Flur 70, Nr. 17.

Der Geltungsbereich ist in dem beiliegenden Auszug aus der Deutschen
Grundkarte kenntlich gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches
in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S.
2253) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche
nach den §§ 39-42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige
Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf die Vorschriften des §
41 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen
bei ihrer nicht fristgerechten Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch
sowie des § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV
NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141)
hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder
sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetz-
buches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim
Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall
des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht innerhalb eines Jahres und
Mängel der Abwägung des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nicht innerhalb
von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der
Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt,
der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzule-
gen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-
Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvor-
schriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

...

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I - Erweiterung -" liegt mit der Begründung im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr und mittwochs von 8.30 Uhr bis 12 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann eingesehen werden. Der Bebauungsplan und die Begründung werden auf Wunsch erläutert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I" - Erweiterung - gem. § 12 BauGB in Kraft.

Josef Waldmann

Waldmann
2. stv. Bürgermeister



5. Festsetzungen zur Grüngestaltung

Die unmittelbare Lage der Erweiterungsgrundstücke am Ortsrand verlangt die Festsetzung einer Fläche zur Anpflanzung gemäß § 9 (1) 25a BauGB mit standortgerechten Laubgehölzen.

Insbesondere muß die Westgrenze zum Heuweg künftig eine ähnlich dichte Grüneinbettung erhalten wie die nördlich angrenzende Gartenzone. Die Festsetzung einer intensiven Bepflanzung ist gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahme für die weitere, wenn auch geringfügige, Flächenversiegelung zu sehen. Heute wird das Grundstück als Acker genutzt.

6. Festsetzungen zur baulichen Gestaltung

Die Festsetzungen zu Drempe- und Sockelhöhe sowie Firstrichtung und Dachneigung entspricht den für die östlich angrenzende Bebauung getroffenen Festsetzungen.

7. Sonstige Belange und Fragen der Durchführung

Fragen des Immissionsschutzes sind nicht betroffen.

Altlasten sind aufgrund derzeitiger und früherer Nutzung nicht zu vermuten.

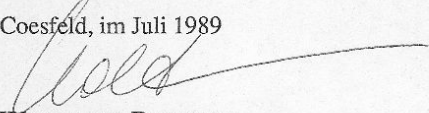
Kosten für die öffentliche Hand entstehen durch die geringfügige Erweiterung des Bebauungsplanes durch die Verrohrung des Grabens, die Verlängerung der Kanalisation und den Straßenausbau.

Diese Erschließungskosten werden dem Grundeigentümer gem. der entsprechenden Satzungen auferlegt.

Die Genehmigung zur Verrohrung des Grabens wird rechtzeitig eingeholt.

Für die Durchführung der Erweiterung im Auftrag der Stadt Drensteinfurt

Coesfeld, im Juli 1989



WOLTERS PARTNER

Architekten BDA - Stadtplaner SRL

Daruper Str. 15, 4420 Coesfeld